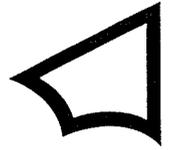


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (0 80 22) 967 50, Fax (08022) 967599



Fensterbachtaler Deltaclub e. V.

Dieter Engemann

Blumenweg 2

92224 Amberg

Gmund, 17. Dezember 1997 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wolfschlucht", 92224 Amberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Fensterbachtaler Deltaclub e. V. vom 26.05.1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 2785 (Starts und Landungen), Gemarkung Amberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist der Flugbetrieb streng auf das Flurstück 2785, Gemarkung Amberg, beschränkt. Auch der Überflug über benachbarte Flurstücke ist nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden in der Vergangenheit aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt. Diese allgemeine Erlaubnis ist zwischenzeitlich ausgelaufen. Um die die Außenstart- und landeflächen weiter als solche nutzen zu können, ist eine Zulassung gem. § 25 LuftVG erforderlich. Ein Antrag des Geländealters auf Durchführung des entsprechenden Verwaltungsverfahrens war mit Datum des 26.05.1997 gestellt worden.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Amberg wurde mit Schreiben vom 16.07.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 05.08.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß sich die beantragte Fläche im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Maria-Hilf-Berg" befindet. Da die vorhandenen Vegetationsbestände einen schützenswerten Bereich darstellen, wurde dem Antrag mit der Maßgabe zugestimmt, daß sich der Flugbetrieb ausschließlich auf das Flurstück 2785 beschränkt.

Von seiten des Antragstellers wurde versichert, daß es sich bei dem Fluggelände "Wolfschlucht" um einen Übungshang handelt. Vom Verein wurde gewährleistet, daß die angrenzenden naturschutzrelevanten Bereiche nicht überflogen werden.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb